



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.09.2009
Seite: 468

I

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 RdErl. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 – IV – v. 30.9.2009

20310

**Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 30. Oktober 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 – IV –
v. 30.9.2009

1. In der Überschrift des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-21.11.5 – v. 8.11.2006 wird die Angabe „Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02-21.11.5 – v. 8.11.2006“ durch die Angabe „Bek. d. Finanzministeriums – B 4500-1-IV – v. 8.11.2006“ ersetzt.

2. Den nachstehenden Änderungstarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 27. August 2009**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,

- Bundesverband -,

vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 8 Absatz 1 zum 1. Januar 2009,
2. Anlagen A 2 und B 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 30. April 2009.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile "§ 38 Begriffsbestimmungen" wird die Zeile "§ 38 a Übergangsvorschriften" eingefügt.

- b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlagen A 1, A 2	Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
Anlage B	Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärungen zu Absatz 1 werden wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nr. 1 eingefügt:

"1. Wechselt eine Ärztin/ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet der TV-Ärzte weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie zwölf Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden."

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg in der Patientenversorgung tätig sind."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a)Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Tarifvertragsregelungen" die Wörter "bis zum 31. Dezember 2009" eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

"²Am 1. Januar 2010 erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 auf 100 v.H."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, erhalten bis zum 31. Dezember 2009 Entgelt nach der Anlage B; ab dem 1. Januar 2010 erhalten sie Entgelt nach den Anlagen A 1 und A 2."

4. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen drei Stufen."

5. Den Protokollerklärungen zu § 19 wird folgende Protokollerklärung Nr. 3 angefügt:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - vom 1. Mai 2009 bis 31. Juli 2010 | 16,46 Euro, |
| - ab 1. August 2010 | 16,66 Euro." |

6. In § 22 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter "bei freiwillig Krankenversicherten ist" durch die Wörter "bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ärzten ist" ersetzt.

7. In § 33 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

"beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt."

8. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

"§ 38 a Übergangsvorschriften

(1) Bei Ärzten, die am 30. April 2009 in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg beschäftigt sind und ab 1. Mai 2009 unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte fallen, werden auf die bis zum 30. April 2009 zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlten Zulagen (z. B. nach § 16 Absatz 5 TV-L) der Zugewinn beim Tabellenentgelt nach dem TV-Ärzte sowie Zugewinne aus allgemeinen Entgeltanpassungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen angerechnet.

(2) Soweit Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 die Voraussetzungen der neuen Stufe 4 erfüllen und sie in der Stufe 3 zum bisherigen Tabellenentgelt Zulagen (z. B. nach § 16 Abs. 3 und 4 TV-Ärzte) erhalten haben, ist der mit der Zuordnung zur Stufe 4 verbundene Zugewinn von 210 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 190 Euro (Tarifgebiet Ost) auf die bisherigen Zulagen anzurechnen."

9. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Datum "31. Dezember 2007" durch das Datum "30. Juni 2011" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

"c) § 16 Absatz 1 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2011,"

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

d) Nach dem neuen Buchstaben d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

"e) § 27 Absatz 6 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2009,"

e) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben f und g.

f) Der neue Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

"g) die Entgelttabelle (Anlage A 2) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2011; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen."

10. Die Anlagen A 1 bis B 2 werden durch die Anlagen A 1 und A 2 sowie Anlage B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

-MBL. NRW. 2009 S. 468

Anlagen

Anlage 1 (Anlagen A1, A2 und B)

[URL zur Anlage \[Anlagen A1, A2 und B\]](#)